

Beitragsordnung:

Ordentliche Mitglieder des Verbandes mit Tarifbindung und ohne Tarifbindung sowie Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung und ohne Tarifbindung:	0,65 ‰ der Betriebsleistung (Umsatz +/- Bestandsveränderung) des Vorjahres, mindestens 3.500,00 € p. a., höchstens jedoch 9.500,00 € p. a., davon abweichend für Mitglieder mit einer Betriebsleistung über 30 Mio. € im Vorjahr pauschal 13.000,00 € p.a.
Fördermitglieder:	pauschal 3.500,00 € p.a.
außerordentliche Mitglieder:	nach Festsetzung im Einzelfall

1. Das Präsidium ist berechtigt, bei Unternehmen, die eine Aufnahme in den Verband beantragen, für einen befristeten Zeitraum, der nicht mehr als zwei Kalenderjahre betragen darf, einen Sonderbeitrag festzulegen, der jedoch den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf.
2. Soweit die Betriebsleistung eines Mitglieds nicht nur auf dem Gebiet der Technischen Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik oder in einem einzelnen Betrieb oder einer Niederlassung erzielt wird, kann, auf Antrag des Mitglieds, die Beitragsveranlagung ausschließlich nach der Betriebsleistung, die durch die Tätigkeit in der Technischen Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik oder in dem einzelnen Betrieb oder der Niederlassung erzielt wird, vorgenommen werden. Dabei ist jedoch die organisatorische Abgrenzbarkeit zu beachten.
3. Das Präsidium ist berechtigt, für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 der Satzung die Beiträge im Einzelfall festzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Jahres dem Verband gegenüber die jeweilige Betriebsleistung des Vorjahres zu benennen. Bei Ausbleiben der Meldung wird der Leistungsumsatz des Mitglieds geschätzt.